
Genehmigung der Maßnahmenliste für das Kommunale Investitionsprogramm 3.0

KSD 20152100

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Maßnahmenliste für das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach dem Bundestag hat am 12. Juni 2015 auch der Bundesrat einem Gesetz zugestimmt, das vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet der Stärkung der Investitionskraft finanzschwacher Kommunen dient.

Der Bund richtet dazu im Jahr 2015 ein mit 3,5 Mrd. Euro ausgestattetes Sondervermögen ein, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 auf Grundlage des Art. 104 b Abs. 1 Nr. 2 GG Investitionen von - als Folge von Strukturschwäche - finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Das Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich nur Investitionen gefördert werden können, wenn diese nach dem 30. Juni 2015 begonnen, bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. Vor dem 01. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Da das Grundgesetz die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche begrenzt, in denen der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, können Finanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) trägerneutral (ausschließlich) für Maßnahmen in den folgenden Bereichen gewährt werden:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung, Maßnahmen zur Bekämpfung von Schienen- und Industrielärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich des altersgerechten Umbaus und Barriereabbaus (auch im öffentlichen Personennahverkehr),
Brachflächenrevitalisierung
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung;

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,

- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten;

Für die Verteilung der Mittel wurde auf Bundesebene ein Schlüssel gewählt, der zu je einem Drittel die Verteilung der Einwohner, der Kassenkreditbestände und der Arbeitslosenzahlen auf die Länder, jeweils als Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2013, enthält. Dieser Schlüssel führt dazu, dass Länder, in denen sich die aufgrund von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen konzentrieren, im Vergleich zu einer alleinigen Verteilung anhand der Einwohner überproportional von dem Förderprogramm profitieren.

Vor diesem Hintergrund entfallen auf Rheinland-Pfalz 253,2 Mio. Euro, was 7,2 % entspricht (nach der sonst üblichen Einwohnergewichtung belief sich der rheinland-pfälzische Anteil nur auf rd. 5%). Wie und an welche Kommunen die Mittel innerhalb von Rheinland-Pfalz verteilt werden, obliegt der Landesregierung.

Das Land verteilt in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wie folgt weiter:

1. Die Mittel, die Rheinland-Pfalz nach der üblichen Einwohnergewichtung erhalten hätte werden nach dem vom Bund verwendeten Verteilungsschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.
2. Der restliche – quasi überproportionale Anteil – den Rheinland-Pfalz aufgrund der Kriterien „Höhe der Liquiditätskredite“ und „Arbeitslosenquote“ erhält, wird ausschließlich auf die besonders von diesen Kriterien betroffenen Landkreise und Städte verteilt.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Bundesmittel um einen eigenen, zusätzlichen Beitrag in Höhe von 31,7 Mio. Euro in der Form ergänzt, dass es den Fördersatz des Bundes in Rheinland-Pfalz auf 80 % festlegt und um 10 % mit Landesmitteln aufstockt, so dass insgesamt Fördermittel im Höhe von 285 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis entfallen auf **Ludwigshafen Fördermittel** des Bundes (19,7 Mio. Euro) und des Landes (2,4 Mio. Euro) in Höhe von **insgesamt rd. 22,1 Mio. Euro**, was einschließlich des Eigenanteils von 10 % einem **Gesamtinvestitionsvolumen** von **rd. 24,3 Mio. Euro** entspricht.

Alle städtischen Bereiche haben förderfähige Projekte identifiziert und gemeldet. Dabei sollten vorrangig – aber nicht ausschließlich - bereits etatisierte Investitionsmaßnahmen dahingehend überprüft werden, ob diese unter die möglichen Förderbereiche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz fallen. Daneben wurden auch städtische Tochtergesellschaften abgefragt. Insgesamt beträgt das gemeldete Gesamtinvestitionsvolumen 63,3 Mio. Euro (Stadt LU 52,9 Mio. Euro, städtische Tochtergesellschaften 10,4 Mio. Euro). Unter Berücksichtigung des Eigenanteils von 10 % kann die Stadt Ludwigshafen ein Gesamtinvestitionsvolumen von 24,3 Mio. Euro im Rahmen des KI 3.0 realisieren. Eine Rangreihung der Maßnahmen / Projekte war vor diesem Hintergrund erforderlich und wurde von der Verwaltung vorgenommen.

Die ranggereichte Maßnahmenliste ist – sobald als möglich – spätestens jedoch bis zum 30. April 2016 dem Finanzministerium vorzulegen. Von dort aus werden die in den Listen enthaltenen Projekte an die fachlich zuständigen Ressorts zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Nach dieser Prüfung erhält die Stadt die mit dem Land abgestimmte Liste zur Abarbeitung zurück übersandt. Die Fördermaßnahmen sollen dann anhand einzelner Förderanträge nach dem jeweils üblichen Verfahren zeitnah beantragt und beschieden werden.

Die Liste kann grundsätzlich innerhalb des Programmzeitraums geändert werden (Reihenfolge, Ergänzungen, etc.) soweit die Mittel noch nicht durch Bewilligungen gebunden sind und alle Fristen des Programms eingehalten werden können.